

## **A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 21.03.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

### **1 Antidiskriminierungsstelle**

2 (1) Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten,  
3 Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen  
4 möglichst  
5 vorzubeugen. Es soll ein Raum geschaffen werden, in dem Parteimitglieder  
6 geschützt  
persönliche, strukturelle oder institutionelle Diskriminierung im Rahmen des  
Parteiengagements ansprechen können.

7 Dazu zählen unter anderem Benachteiligungen aufgrund

8 1. rassistischer Zuschreibungen

9 2. der Herkunft

10 3. der Staatsangehörigkeit

11 4. des Geschlechts

12 5. der sexuellen Identität

13 6. der Religion

14 7. der Weltanschauung

15 8. einer Behinderung

16 9. einer chronischen Krankheit

17 10. des Alters

18 11. des sozialen Status

19 12. familiärer Fürsorgeverantwortung

20 (2) Die Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle

- 21 • sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen im  
22 Kontext  
23 des Landesverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin als Mitglieder,  
Parteiaktive, und  
Besucher\*innen erfahren haben.
  
- 24 • arbeiten parteiisch und stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den  
25 Vordergrund. Die  
Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.
  
- 26 • bieten einen geschützten Raum.
  
- 27 • arbeiten vertraulich in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.
  
- 28 • leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.
  
- 29 • bereiten den Prozess nach individueller Absprache vor.
  
- 30 • leisten keine therapeutische oder juristische Beratung.

- 31 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- 32 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten/koordinieren den  
Prozess.
- 33 • dokumentieren den Prozess.
- 34 • unterrichten den Landesvorstand und den Diversity-Rat mit einem jährlichen  
35 Bericht  
über Diskriminierungsfälle und bringen Lösungsvorschläge mit ein.

36 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei  
37 für zwei  
38 Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder der  
39 Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei nur  
40 Personen,  
41 die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem finanziellen  
42 Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband  
43 stehen. Das  
44 dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne Parteizugehörigkeit zu  
45 besetzen, die über  
eine berufliche Expertise im Bereich Antidiskriminierung,  
Antidiskriminierungsrecht oder  
Antidiskriminierungsberatung verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-  
Rat des  
Landesverbands. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach  
Aufwand  
vergütet.

46 (4) Die Antidiskriminierungsbeauftragten bringen machtkritische Gender- und  
47 Diversity-  
48 Kompetenzen mit und weisen Diversitätsmerkmale auf, sind empathisch und offen  
49 gegenüber den  
vielfältigen Erfahrungen innerhalb der Parteistrukturen und kennen sich mit den  
Strukturen  
des Berliner Landesverbands aus.

50 (5) Der Landesverband stellt im jährlichen Haushalt ein dafür vorgesehenes Budget  
51 ein. Das  
Budget kann für Schulungen, Weiterbildungen und externe Beratung genutzt werden.

52 (6) Die Antidiskriminierungsstelle tagt nicht öffentlich. Gespräche und  
53 Beratungen  
54 unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (7) der Geheimhaltung gegenüber  
55 Dritten. Die  
Antidiskriminierungsstelle hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten  
Informationen zu  
achten.

56 (7) Hält die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerde für begründet, kann die  
57 Antidiskriminierungsstelle ein Parteiordnungsverfahren oder ein Antragsverfahren  
58 vor dem  
59 Landesschiedsgericht oder dem Bundesschiedsgericht auf Seiten der betroffenen  
60 Person  
begleiten oder die betroffene Person dort vertreten, wenn die betroffene Person  
dem  
zustimmt.

61 Der Landesverband hat der Antidiskriminierungsstelle dabei in organisatorischer  
62 und  
63 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und  
64 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle dem  
65 Landesvorstand, die  
66 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung  
67 ihrer  
Mitgliederrechte gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der  
Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt  
er der  
Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle nicht, hat er dies schriftlich zu  
begründen.

68 (8) Die Antidiskriminierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Begründung**

Mit dem Beschluss "Plural nach vorne" hat der Landesverband im Jahr 2017 die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beschlossen. Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten, Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Sie stellt mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle eine Erfassung von Diskriminierungen innerhalb der Partei sicher und ermöglicht somit die Erarbeitung von Gegenstrategien durch den Landesdiversitätsrat und den Landesvorstand.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission